

86. 1. Zulässigkeit der Klage eines Jagdpächters gegenüber demjenigen, der seinerseits das Jagdrecht für dieselbe Zeit und in demselben Bezirke in Anspruch nimmt, auf Feststellung, daß diesem das Recht zur Ausübung der Jagd nicht zustehe?
2. Formelle Erfordernisse der Gültigkeit eines Jagdpachtvertrages im Gebiete des rheinischen Rechtes.
3. Hat, wenn dieselbe Jagd für dieselbe Zeit an zwei verschiedene Personen verpachtet ist, derjenige den Vorrang, der den der Zeit nach früheren Pachtvertrag für sich hat, oder geht derjenige vor, der in den Besitz der Jagd eingetreten ist?

II. Civilsenat. Art. v. 8. Februar 1898 i. S. B. (Kl. u. Widerbekl.)
w. L. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. II. 327/97.

- I. Landgericht Düsseldorf.
II. Oberlandesgericht Köln.

Bei der am 17. Januar 1896 stattgehabten öffentlichen Verpachtung der Jagden in der Gemeinde M.-Glabbach-Land hatte der Beklagte, Kaufmann L. daselbst, für die Jagd in dem Jagdbezirk II ein Gebot von 1260 M jährlich abgegeben. Durch Gemeinderatsbeschuß vom 24. Januar 1896 wurde ihm für dieses Gebot der Zuschlag erteilt, und durch Schreiben von demselben Tage teilte ihm der Beigeordnete M., in Stellvertretung des Bürgermeisters von M.-Glabbach-Land, mit, daß ihm durch den Beschuß des Gemeinderates die Jagd im Jagdbezirk II vom 1. Februar 1896 ab auf die Dauer von neun Jahren zu dem jährlichen Preise von 1260 M verpachtet

worben sei. Das Schreiben enthielt den Zusatz: „Die Ausfertigung des Jagdpachtvertrages bleibt vorbehalten.“ Den Empfang dieser Mitteilung bestätigte L. durch Zuschrift vom 31. Januar 1896. Auf Veranlassung des Landrates erklärte der Gemeinderat in der Sitzung vom 12. Februar 1896 den mit L. geschlossenen Vertrag für aufgehoben und verpachtete nunmehr die betreffende Jagd an den jetzigen Kläger, Kaufmann B. zu M.-Gladbach. Am 6. Juli 1896 wurde der bezügliche Jagdpachtvertrag zwischen dem Bürgermeister einerseits und B. andererseits schriftlich vollzogen.

Als über das Recht zur Ausübung der Jagd Streitigkeiten zwischen L. und B. entstanden, erhob letzterer gegen ersteren Klage mit dem Antrage auf Feststellung, daß dem Beklagten der Anspruch auf Unterjagung der Ausübung der Jagd in dem Jagdbezirk II der Gemeinde M.-Gladbach-Land nicht zustehe. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage und erhob Widerklage mit dem Antrage auf Feststellung, daß Kläger zur Ausübung der Jagd in dem in Frage stehenden Jagdbezirk nicht berechtigt sei.

Das Landgericht wies sowohl die Hauptklage wie die Widerklage ab, indem es annahm, daß dem Jagdpächter nur ein Klagerrecht gegenüber der Gemeinde auf Einräumung des Jagdrecht, nicht aber auch eine Klage gegen den Dritten, der dasselbe Jagdrecht in Anspruch nehme, zustehe. Von dem Oberlandesgerichte wurde die Berufung des Klägers zurückgewiesen, dagegen auf die Berufung des Beklagten und Widerklägers unter Abänderung des angefochtenen Urtheiles festgestellt, daß der Kläger und Widerbeklagte nicht berechtigt sei, die Jagd im Jagdbezirk II der Gemeinde M.-Gladbach-Land auszuüben. Die gegen dieses Urtheil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „1. Zunächst ist dem Oberlandesgerichte in rechtlicher Hinsicht insoweit beizupflichten, als dasselbe die vom Landgerichte verneinte Frage der Zulässigkeit der von den Parteien, welche von der Gemeinde M.-Gladbach-Land die Jagd in demselben Jagdbezirk für dieselbe Zeit gepachtet haben, angestellten Klage und Widerklage auf Feststellung, daß der Gegenpartei das von derselben beanspruchte Jagdrecht nicht zustehe, gemäß § 231 C.P.D. in bejahendem Sinne entschieden hat. Die Feststellungsfrage setzt allerdings nach § 231 a. a. D. ein Rechtsver-

hältnis voraus; es ist aber nicht richtig, wenn das Landgericht das Vorhandensein eines solchen um deswillen verneint, weil keine direkten rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien beständen, diese vielmehr nur jede ihren obligatorischen Anspruch auf Einräumung der Jagdausübung gegen die Gemeinde geltend machen könnten. Ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 231 a. a. D. kann auch ohne solche direkte rechtliche Beziehungen gegeben sein, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Parteien Anspruch auf Nutzungsrechte an derselben Sache geltend machen, welche miteinander kollidieren. Sodann ist aber auch dem Oberlandesgerichte dahin beizupflichten, daß der Jagdberechtigte, insbesondere derjenige, welcher von der Gemeindebehörde als gesetzlicher Vertreterin der beteiligten Grundbesitzer die Jagd gepachtet hat, befugt ist, sein Jagdrecht — auf dessen rechtliche Natur noch bei der Beurteilung zur Sache zurückzukommen sein wird — gegenüber jedem Dritten, der störend in dasselbe eingreift, zur Geltung zu bringen. Daß solche gegenseitige Störungen seitens der Parteien als Präventenden erfolgt sind, hat das Oberlandesgericht thatsächlich festgestellt. Daraus ergibt sich einerseits ein direkt zwischen den Parteien streitiges Rechtsverhältnis, andererseits das vom Oberlandesgerichte festgestellte alsbaldige Interesse an der beantragten Feststellung. Der erkennende Senat hat denn auch in einem früheren Falle die Zulässigkeit einer derartigen Feststellungsfrage seitens eines Jagdpächters gegen einen anderen, welche die Jagd in demselben Jagdbezirk von verschiedenen Gemeinden angepachtet hatten, unbedenklich zugelassen (vgl. die Entscheidungen Rep. II. 273/90, 174/91, auch Rheinisches Archiv Bd. 91 Abt. 1 S. 234 flg.).

2. Zur Sache hat das Oberlandesgericht angenommen, daß durch die öffentliche Verpachtung der Gemeindejagd M.-Glabbach-Wald vom 17. Januar 1896, den Gemeinderatsbeschuß vom 24. Januar 1896, durch welchen dem Beklagten und Widerkläger L. der Zuschlag auf dessen Gebot von 1260 *M.* jährlich bei jener Verpachtung erteilt wurde, ferner die schriftliche Mitteilung dieses Beschlusses seitens des Beigeordneten M. in Vertretung des Bürgermeisters von demselben Tage an den Beklagten zwischen dem letzteren und der genannten Gemeinde ein rechtsgültiger Pachtvertrag auf die Dauer von 9 Jahren bezüglich des Jagdbezirktes II zustande gekommen sei. Wenn hiergegen seitens der Revision geltend gemacht wird, diese Feststellung sei unter Ver-

legung des § 9 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 erfolgt, weil das nach dieser Bestimmung allein zur Vertretung der Gesamtheit der Grundbesitzer des Jagdbezirkes berufene Organ, nämlich der Bürgermeister, die nach der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (§ 102) erforderliche Urkunde nicht erteilt habe, auch nicht durch diesen, sondern durch den unzuständigen Gemeinderat die Verpachtung erfolgt sei, so kann das als zutreffend nicht erachtet werden. Einer besonderen Form bedarf es für die Gültigkeit des Jagdpachtvertrages im Gebiete des rheinisch-französischen Rechtes überhaupt nicht, da weder die Gemeindeordnung, noch das Jagdpolizeigesetz eine solche Vorschrift enthält, somit der Grundsatz des französischen Rechtes, daß Verträge durch bloße Übereinkunft zustande kommen und rechtswirksam werden, auch hier Anwendung findet. Bezüglich des Hinweises auf den § 102 der Gemeindeordnung würde übrigens in Betracht kommen, daß insoweit eine nicht revivible Rechtsnorm in Frage steht, und daher die demselben vom Oberlandesgerichte in dem bezeichneten Sinne gegebene Auslegung maßgebend bleiben muß. Daß aber der Abschluß des Pachtvertrages unter entscheidender Mitwirkung des Bürgermeisters, bezw. des nach Maßgabe des § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu seiner Vertretung berufenen Beigeordneten erfolgt ist, hat das Oberlandesgericht thatsächlich und ersichtlich ohne Rechtsirrtum festgestellt, sodaß, auch wenn dem § 9 des Jagdpolizeigesetzes, mit der Revision, die allerdings durchgängig, namentlich auch von den Verwaltungsbehörden, vertretene Auslegung zu geben sein mag, daß unter der Gemeindebehörde, welche die Grundbesitzer in Jagdangelegenheiten zu vertreten hat, im Gebiete der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz der Bürgermeister zu verstehen ist, dadurch im vorliegenden Falle die Rechtsgültigkeit des Pachtvertrages des Beklagten nicht in Frage gestellt wird.

Ebenso unbegründet ist die weitere Aufstellung der Revision, der Jagdpachtvertrag sei auch deshalb ungültig, weil er im Verwaltungswege aufgehoben, und diese Aufhebung von den zuständigen Behörden nicht beseitigt sei, vielmehr dem Beklagten die Ausübung der Jagd polizeilich verboten sei. Es widerlegt sich dies schon durch den Hinweis darauf, daß ein lediglich privatrechtlicher Vertrag durch irgend welche Maßnahmen der Verwaltungsbehörden, sei es der vertragsschließenden Gemeindeverwaltung selbst, sei es der Aufsichtsbehörden

derselben, in seiner privatrechtlichen Wirksamkeit nicht berührt werden kann.

3. Das Oberlandesgericht hat sodann weiterhin aus der Rechtswirksamkeit des Pachtvertrages des Beklagten die Unbegründetheit der Klage und die Begründetheit der Widerklage hergeleitet, ohne auf die Frage einzugehen, ob nicht auch der Kläger einen rechtsgültigen Pachtvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen habe. Im wesentlichen wird dies darauf gegründet, daß der Pachtvertrag des Beklagten der der Zeit nach ältere sei, und aus diesem Grunde dem späteren Pachtvertrage des Klägers vorgehen würde, auch wenn dieser rechtsgültig sein sollte, während die Revision auch diese Annahme, entsprechend den Ausführungen in den Vorinstanzen, als rechtlich unzutreffend bezeichnet, weil nach den auch für den Jagdpachtvertrag maßgebenden Grundsätzen des französischen Rechtes über Pacht und Miete, falls dieselbe Sache zwei Personen gleichzeitig vermietet oder verpachtet ist, nicht die Priorität, sondern der Besitz für den Vorrang maßgebend sei, Kläger aber, wie er auch in den Vorinstanzen zum Beweise verstellte, sich im Besitze des Jagdrechtes befunden habe und noch befinde.

Demgegenüber ist mit dem Oberlandesgerichte davon auszugehen, daß durch den Jagdpachtvertrag der Anpächter nicht bloß den obligatorischen Anspruch erwirbt, daß die Verpächterin ihm die Ausübung der Jagd gestatte. Es wird ihm vielmehr für die Pachtzeit das Jagdrecht, ein quasi-dingliches Recht, bestehend in der ausschließlichen Befugnis zur Verfolgung und Gewinnung des Wildes in dem ihm verpachteten Jagdbezirke, übertragen. Hat aber die Gemeindebehörde durch einen gültigen Vertrag dieses Jagdrecht einem Anpächter übertragen, so kann sie dasselbe nicht durch einen späteren Vertrag für dieselbe Zeit und denselben Bezirk mit Rechtswirksamkeit einem Anderen übertragen; denn sie hat sich desselben namens der, in Gemäßheit des § 3 des Jagdgesetzes vom 31. Oktober 1848 an sich berechtigten, Grundbesitzer selbst begeben. Der zweite Anpächter erwirbt danach nur ein obligatorisches Recht auf Einräumung der Jagd, bezw. eventuell Anspruch auf Schadenserlass der Verpächterin gegenüber, nicht auch das Jagdrecht. Der Art. 1141 B.G.B. findet auf das vorliegende Verhältniß ebensowenig Anwendung wie Art. 2279, da beide nur für res corporales gelten. Auch aus der Bestimmung des Art. 1690 B.G.B., wonach bei der Cession der Übergang der Forderung im Verhältnisse zu Dritten

erst durch die Zustellung an den Schuldner bewirkt wird, sonach bei der Cession einer Forderung an zwei Personen derjenige vorgeht, dessen Cession zuerst zugestellt ist, auch wenn dieselbe der Zeit nach die spätere ist, läßt sich nicht ein allgemeines Prinzip des französischen Rechtes herleiten, welches der vorerörterten Annahme bezüglich der rechtlichen Wirkungen des Pachtvertrages entgegenstünde. Ob im Falle der Vermietung derselben Sache an zwei verschiedene Mieter demjenigen der Vorrang zusteht, der im Besitze des Mietobjektes sich befindet, auch wenn sein Mietvertrag der Zeit nach der spätere ist, — eine auch unter den französischen Autoren bestrittene Frage — bedarf nicht der Entscheidung, da dies für das vorliegende Verhältnis des Jagdpachtvertrages schon um deswillen nicht maßgebend sein könnte, weil ein eigentlicher Besitz des Jagdrechtes mit Rücksicht auf dessen rechtliche Natur nach den Grundsätzen des französischen Rechtes ausgeschlossen erscheint.“ . . .